

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Akademie der angewandten Wissenschaften Rußlands in Deutschland e. V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
3. Sitz des Vereins ist Chemnitz / Erdmannsdorf
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Herstellung von Kontakten zwischen Wissenschaftlern Rußlands und Deutschlands.

Er fördert und unterstützt die Kooperation zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen Rußlands sowie Unternehmen, Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen in Deutschland.

Der Verein fördert den Austausch von wissenschaftlichen Spezialisten in beiden Staaten einschließlich der Realisierung von Vorträgen, Studienaufenthalten, wissenschaftlichen Arbeiten, Forschungsprojekten und ähnliches und unterstützt die Anbahnung und Durchführung gemeinsamer russisch-deutscher Forschungsprojekte.

Er stellt neueste wissenschaftliche Entwicklungen und Ergebnisse der russischen Forschungsinstitute in Deutschland vor und kann Stipendien für begabte junge Wissenschaftler vergeben. Der Verein kann wissenschaftliche Seminare und Lehrveranstaltungen zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung durchführen.

Der Verein kann Forschungsaufträge und wissenschaftliche Untersuchungen vergeben und durchführen, wenn sie den Zielsetzungen des Vereins entsprechen und/oder von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse sind.

Er beteiligt sich an einer breiten öffentlichen Diskussion zur Simulierung der Wissenschaftsentwicklung sowie zur Orientierung auf neue Wissenschaftsgebiete, die für die von gesamtgesellschaftlichem Interesse sind.

Der Verein kann Vertreter in wissenschaftliche Gremien, Organisationen und ähnliches entsenden und kann eigene Publikationen verfassen bzw. Schriften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen herausgeben.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder verhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden. Ein Auslagenersatz gegen Beleg oder Rechnungsstellung ist zugelassen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in der Förderung wissenschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Rußland und Deutschland.
5. Der Verein kann Auszeichnungen, Ehrenbezeichnungen, Ehrentitel an verdienstvolle Personen und Einrichtungen verleihen. Hierzu entscheidet der Vorstand auf der Grundlage von eingereichten Vorschlägen.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann jedes tätige oder künftige Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, werden. Daneben können die Mitgliedschaft auch volljährige natürliche Personen (Wissenschaftler, Unternehmer) und/oder juristische Personen, z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Hochschulen, Kommunen oder Gebietskörperschaften und Personenvereinigungen erwerben, die die Arbeit des Vereins aktiv tragen und/oder seine Ziele fördern wollen.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an das Präsidium zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll. Ein späterer Wechsel in der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei ablehnender Entscheidung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Alle ordentlichen Mitglieder haben vorbehaltlich der in der Satzung enthaltenen Sonderregelung gleiche Rechte. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder gewählt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt muß schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, muß die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im übrigen kann der Austritt nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungsvorstands wieder zurückgenommen werden.
4. Durch Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge (Umlagen oder Ordnungsgelder) unterläßt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist drei Monate später mittels „Einschreiben/Rückschein“ zu übermitteln; sie muß den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, wenn sich ein Mitglied einer vereinsbezogenen unehrenhaften Handlung schuldig macht, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken und Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt.

6. Den Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Vor dessen Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung der Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die persönliche Anhörung des Betroffenen anordnen. Gegen die Ausschlußentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels „Einschreiben/Rückschein“ bekanntzumachen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluß mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 5

Sonderrechte

Die Vereinsgründer

haben folgende Sonderrechte gem. § 35 BGB:

- a) Sie sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von der Entrichtung von baren Mitgliedsbeiträgen befreit;
- b) ihrem einstimmigen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß entsprochen werden, falls sie einen nicht völlig außerhalb des Vereinszwecks liegenden Tagesordnungspunkt dem Vorstand schriftlich benennen;
- c) sie können mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied freiwillig aus dem Verein ausscheiden;
- d) ein Vereinsausschluß ist nur möglich, wenn ein sonderberechtigtes Mitglied durch rechtskräftiges Urteil eines staatlichen Strafgerichts wegen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe mit einer der in § 45 StGB genannten Nebenfolgen verurteilt worden ist.

§ 6

Finanzielle Beitragspflichten

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Jedes Mitglied hat einen Jahres/Monatsbeitrag zu leisten. Dieser ist im voraus am eines Jahres/Monats zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Beitragsrückstände sind nach 6 Monaten (ab 1. August) mit 4 % und nach 12 Monaten (1. Februar des folgenden Jahres) mit 8 % zu verzinsen. Die Höhe des Aufnahme- und des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlaßgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

§ 7

Sonstige Mitgliedspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 8

Bestehende Organe; Bildung neuer Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

In der ersten Hälfte eines jeden Jahres muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden:

- a) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;

- b) wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr;
- c) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags; Beschlußfassung über die Erhebung einer Umlage;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der sonstigen Organmitglieder;
- e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
- g) als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Bewerbers oder Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung; Ergänzung der Tagesordnung

1. Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorstandsvorsitzenden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß durch briefliche Benachrichtigung eines jeden Mitglieds einberufen werden. Das Schreiben ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitglieds zu richten. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird die Frist auf 2 Wochen verkürzt. Es gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.
3. Jede Ladung muß die vollständige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muß jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind.

Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 12

Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Versammlungsleiter,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- d) Genehmigung der Tagesordnung,
- e) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- f) Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- g) Bericht des Kassenverwalters,
- h) Entlastung des Vorstands
- i) durch die Satzung vorgeschriebenen Wahlen bzw. Nachwahlen.

§ 13

Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder auch bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muß ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuß gebildet werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.

§ 14

Der Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist schriftlich-geheim abzustimmen. Im übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung.
4. Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im übrigen ist Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sofern Beschlußunfähigkeit gegeben ist, beruft der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies schließt nicht aus, daß ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds, der selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sein.

Eine Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre hierzu erforderliche Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

7. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 15

Versammlungsprotokoll

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefaßte Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung (Zweckänderung) betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
2. Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf seine Kosten eine Anschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Versammlungsleiter und der Schriftführer.

§ 16

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren – gerechnet von der Wahl an - gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Er ist berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Verwaltungsablauf und dem Zweck des Vereins dienen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Restvorstand innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.
5. Tritt der Vorstand geschlossen zurück, so ist innerhalb von 3 Monaten ein neuer Vorstand durch eine Einberufung der Mitgliederversammlung zu wählen.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den Vorsitzenden des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen anberaumt werden.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht die Satzung Besonderes regelt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
8. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem, telegraphischem, telekopiermäßigem oder mündlichem – auch fernmündlichem – Weg oder per e-mail herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die so gefaßten Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
9. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt, mit Ausnahme der Ausübung von Gesellschaftsrechten im Falle der Beteiligung des Vereins an Unternehmen oder Organisationen. In diesem Fall besteht nur Gesamtvertretungsbefugnis.
10. Das Amt eines ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds endet:
 - durch Ablauf der Amtszeit,
 - mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand,
 - durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung oder
 - durch Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei seiner Beendigung der Mitgliedschaft.
11. Der Vorstand wird in der Akademie der Ingenieurtechnischen Wissenschaften Rußlands in Moskau durch den Vorsitzenden vertreten.

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“
4. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Chemnitz / Erdmannsdorf, den

Dr. Wolfram Scharff
Am Pilz 5a
09573 Erdmannsdorf

Dr. Andreas Meyer
Rubensstr. 43
99099 Erfurt

Dr. Dieter Faßler
Iltisweg 16
07749 Jena

Dr. Jörg Vetter
Milchborntalweg 85
51429 Bergisch-Gladbach

Alexander Alexandrowitsch Sobko
Troizk / Moskauer Gebiet, Russland
Ul. Solnjetschnaja Haus 4, Wohn. 109
(für die Akademie der ingen. Techn.Wissenschaften
Russlands)

Petr Alexandrowitsch Bachtin
Moskau-Zelenograd, Russland
Haus 914, Wohn. 180

Alexander Alexandrowitsch Shokin
121069 Moskau, Russland
Bolshaja Nikitskaya Str. 43 / 10